

Kleine Anfrage

Kommende Abstimmung am 15. Juni

Frage von Landtagsabgeordneter Harry Quaderer

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

Frage vom 04. Juni 2014

1. Warum hat der Initiant in den Abstimmungsunterlagen nicht gleich viel Platz erhalten wie die Regierung?
2. Warum ruft die Regierung nicht wie üblich auf, sich an der Wahl zu beteiligen?

Antwort vom 06. Juni 2014

Zu Frage 1: Gemäss Art 15. Abs. 3 Informationsgesetz ist in der Abstimmungsbroschüre Befürwortern und Gegnern der Vorlage(n) angemessen Platz für eine Stellungnahme einzuräumen; die Regierung kann gemäss Abs. 2 Abstimmungsempfehlungen abgeben. Für die Abstimmung vom 15. Juni erhielten sowohl der Initiant als auch der Landtag, der die Initiativen materiell behandelt und abgelehnt hat, jeweils zwei Seiten, um ihre Argumente zu den beiden Initiativen darzulegen. Die Höchstzeichenzahl ist pro Seite auf 4'000 Zeichen, inkl. Leerzeichen, festgelegt. Die eingereichten Texte des Initianten umfassten pro Seite 3'776 bzw. 2'602 Zeichen inkl. Leerzeichen. Um die zweite Seite ausfüllen zu können, reichte der Initiant nachträglich eine Grafik ein. Die Regierung hat in der Abstimmungsbroschüre auf einer Seite zu den Vorlagen Stellung genommen.

Zu Frage 2: Gemäss Art. 15 Abs. 2 Informationsgesetz nimmt die Regierung aus ihrer Sicht Stellung zu den Vorlagen und kann Abstimmungsempfehlungen abgeben. Gab die Regierung in der Vergangenheit eine Abstimmungsempfehlung ab, wurde diese auf der letzten Seite der Abstimmungsbroschüre in einem Textfeld angebracht. Verzichtete die Regierung dagegen auf eine Abstimmungsempfehlung, wurde jeweils auf der letzten Seite der Abstimmungsbroschüre die Bitte um Teilnahme bei der Volksabstimmung angebracht. In der aktuellen Abstimmungsbroschüre gibt die Regierung eine Abstimmungsempfehlung ab; daher wurde auf ein weiteres Textfeld auf der letzten Seite verzichtet.

Im Übrigen wurden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der amtlichen Kundmachung zur Anordnung der Volksabstimmung (Publikationsdatum: 19. April 2014) explizit darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Abstimmung Bürgerpflicht ist (Art. 3 VRG).